

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2379/16

Titel

Festlegung aus der öffentlichen Sitzung BuV vom 27.10.2016 zum TOP 8. Informationen;
hier: Grünwuchs

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Die Rechtsgrundlage für die Beseitigung von Grünbewuchs, welcher über die Grundstücksgrenzen in den öffentlichen Verkehrsraum ragt, ergibt sich aus § 26 Abs. 2 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG). Danach dürfen Anpflanzungen nicht angelegt werden, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen. Werden sie dem entgegen angelegt oder unterhalten, so sind sie auf schriftliches Verlangen der Straßenbaubehörde von dem Eigentümer bzw. dem Besitzer des der Straße benachbarten Grundstückes binnen angemessener Frist zu beseitigen. Nach Ablauf der Frist kann die Straßenbaubehörde die Anpflanzung auf Kosten des Betroffenen beseitigen oder beseitigen lassen.

Die Zuständigkeit innerhalb der Stadtverwaltung Erfurt für die Bearbeitung von Verstößen gegen § 26 Abs. 2 ThürStrG wurde dem Bürgeramt, Abt. Gewerbe- und Aufsichtsangelegenheiten, übertragen. In der Internetpräsentation der Stadt Erfurt findet sich diese Leistung unter dem Begriff "Wildwuchs".

Die Mitteilung von Herrn Stampf über den störenden Grünbewuchs im Fußwegbereich der August-Fröhlich-Straße (August-Röbling-Straße ist offensichtlich ein redaktioneller Fehler) wurde vom Tiefbau- und Verkehrsamt an das Bürgeramt weitergeleitet.

Nach Ermittlung der Grundstückseigentümer wurden diese angeschrieben und aufgefordert, die hindernden Anpflanzungen derart zurückzuschneiden, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht mehr beeinträchtigt ist.

Bei einer abschließenden Vorortkontrolle konnte festgestellt werden, dass der geforderte Rückschnitt innerhalb der gesetzten Frist erfolgte.

Anlagen

gez. Peter Neuhäuser
Unterschrift Amtsleiter

21.11.2016
Datum